

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



33. Jahrgang

Potsdam, den 2. August 2024

Nummer 20

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Rundschreiben 3/24 vom 22. Juli 2024 Umfang und Gestaltung der dienstlichen Verpflichtungen von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften	286
Rundschreiben 6/24 vom 29. Juli 2024 Schulwechsel von Waldorfschulen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Erteilung von Abschlüssen bis Jahrgangsstufe 12	287
Rundschreiben 7/24 vom 29. Juli 2024 Unterricht in Justizvollzugsanstalten in Bildungsgängen der Sekundarstufe I und in der beruflichen Bildung	289
Rundschreiben 8/24 vom 29. Juli 2024 Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2025/2026 in der gymnasialen Oberstufe	290

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen über neue Verordnungen

Verordnung zur Umsetzung des Distanzunterrichts sowie anderer Unterrichtsformen an Schulen im Land Brandenburg.	292
Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst	292
Zehnte Verordnung zur Änderung über den Bildungsgang der Grundschulverordnung	292

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 3/24

vom 22. Juli 2024
Gz.: 36-300-00

Umfang und Gestaltung der dienstlichen Verpflichtungen von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften

Zahlreiche Lehrkräfte im Land Brandenburg sind in Teilzeit beschäftigt. Zudem ist es angesichts des hohen Lehrkräftebedarfs wichtig, bereits ausgeschiedene Lehrkräfte aus dem Ruhestand zu reaktivieren (Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten nach § 74 Absatz 6 BbgBeamVG) und Lehrkräfte länger im Schuldienst des Landes Brandenburg zu halten (Nutzung von § 48 BbgBesG und § 16 Absatz 5 TV-L) und hierbei auch auf die Teilzeitwünsche einzugehen, um die Unterrichtsabsicherung insgesamt zu gewährleisten.

Bei der Planung und Organisation des Schulalltages ist auf Teilzeitbeschäftigung Rücksicht zu nehmen. Trotz des Vorranges, den die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Schulen vor den persönlichen Interessen der Unterrichtenden haben muss, ist bei der Gestaltung des Stundenplans, bei der Verteilung von Aufsichtsverpflichtungen, bei der Heranziehung zu dienstlichen Aufgaben außerhalb des Unterrichts dafür zu sorgen, dass die Interessen der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte gewahrt bleiben.

Umfang und Gestaltung der dienstlichen Verpflichtungen sind so zu bestimmen, dass bei Wahrung der Funktionsfähigkeit der Schulen einerseits die berechtigten Interessen der Teilzeitbeschäftigten andererseits bei der Gesamtbelastung des Kollegiums angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist das Maß der Unterrichtsverpflichtung ebenso zu beachten wie die Notwendigkeit, für eine ausgewogene Belastung aller Lehrkräfte Sorge zu tragen.

Die aufgrund dieses Rundschreibens zu treffenden Entscheidungen zur Berücksichtigung der berechtigten Belange der Teilzeitbeschäftigten werden rechtzeitig mit den Betroffenen erörtert.

Die Lehrerräte werden über die beabsichtigten Entscheidungen vor ihrer Durchführung informiert und können in Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem Personalvertretungsgesetz in Konfliktfällen eine Erörterung mit der Schulleitung verlangen.

Insbesondere bei den nachfolgend genannten Aufgabenbereichen sind die Lehrkräfte bei den Planungen rechtzeitig mit einzubeziehen und die organisatorischen Möglichkeiten mit ihnen zu erörtern. Eine unverhältnismäßige Belastung soll vermieden werden. Im Einzelnen gilt grundsätzlich Folgendes:

1. An allen aufteilbaren Aufgaben, die im Bereich der Schule vom Kollegium erfüllt werden müssen, soll die

Teilzeitlehrkraft anteilig entsprechend ihrer reduzierten Unterrichtsverpflichtung beteiligt werden. Dies gilt insbesondere für die Verteilung der Aufsichtsverpflichtungen sowie bei der zeitlichen Inanspruchnahme bei Schulveranstaltungen und Projekttagen.

2. Bei der Gestaltung des Stundenplans soll ab einer Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung um 25 % ein unterrichtsfreier Tag vorgesehen werden, wenn die Lehrkraft dies wünscht und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Erteilung von weniger als drei Unterrichtsstunden am Tag und ein Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages sollen, sofern es die schulische Situation ermöglicht, bei Teilzeitbeschäftigten vermieden werden. Der Anteil der Freistunden soll im Verhältnis der Teilzeitquote entsprechend berücksichtigt werden.

3. Für die Dauer der Teilnahme an mehrtägigen Schulfahrten sind die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte vollbeschäftigt.
4. Für die Erteilung von Mehrarbeit durch Teilzeitbeschäftigte gelten die grundsätzlichen Festlegungen in Nummer 9 Absatz 3 VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte. Tragend sind dabei die Grundsätze der Freiwilligkeit vor einer gleichmäßigen Verteilung. Vor einer längerfristig notwendigen Mehrarbeit sind die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte auf die Möglichkeit der Antragstellung auf eine befristete Erhöhung ihres Beschäftigungsumfanges hinzuweisen. Sofern Teilzeitbeschäftigte dies wünschen, sollen sie bei der Anordnung von Mehrarbeit vorrangig berücksichtigt werden. Bei der gleichmäßigen Verteilung von Mehrarbeit im Übrigen soll eine Teilzeitbeschäftigung entsprechend reduzierend berücksichtigt werden. Die Anordnung von Mehrarbeit an einem nach Ziffer 2 zugestandenem unterrichtsfreiem Wochentag erfolgt nur mit Zustimmung der teilzeitbeschäftigten Lehrkraft.
5. Die Schulleitung soll Lehrkräfte mit einem Teilzeitbeschäftigungsumfang von weniger als 80% im Einzelfall von der grundsätzlichen Teilnahmeverpflichtung gemäß § 85 Abs. 4 Brandenburgisches Schulgesetz an den sie betreffenden Konferenzen freistellen, wenn deren Teilnahme nicht wegen des Beratungsgegenstandes der Konferenz zwingend erforderlich ist.
6. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind ebenso wie vollbeschäftigte Lehrkräfte verpflichtet, eine Klasse zu führen und die damit verbundenen pädagogischen Aufgaben und Verwaltungsarbeiten zu übernehmen. Die Schulleitungen haben darauf zu achten, dass grundsätzlich die Übertragung der Funktion der Klassenlehrkraft auf die Beschäftigten im Kollegium unter Berücksichtigung des Beschäftigungsumfanges erfolgt. Durch die Benennung einer zweiten Klassenlehrkraft kann erreicht werden, dass die zusätzliche Belastung durch eine Klassenleitung unter Berücksichtigung einer Teilzeitbeschäftigung aufgeteilt wird.

Die Rundschreiben 2/99 und 15/02 werden aufgehoben.

Rundschreiben 6/24

vom 29. Juli 2024

Gz.: 33-561-14

Schulwechsel von Waldorfschulen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Erteilung von Abschlüssen bis Jahrgangsstufe 12

1. Grundsätze

Ein Schulwechsel von einer Waldorfschule an eine Schule in öffentlicher Trägerschaft soll in der Regel zum Beginn eines Schuljahres erfolgen, sofern nicht wichtige Gründe eine Ausnahme erfordern.

Bei einem Schulwechsel an eine Schule in öffentlicher Trägerschaft oder beim Verlassen der Waldorfschule nach Vollendung der Vollzeitschulpflicht sind in der Regel die Jahreszeugnisse der Waldorfschule die letzten Zeugnisse mit einer vollständigen Leistungsbeurteilung. In diese Zeugnisse sind alle im laufenden Schuljahr unterrichteten Fächer oder Lernbereiche einzutragen und zu beurteilen. In den Ausnahmefällen ist mit den Halbjahres- oder Überweisungszeugnissen entsprechend zu verfahren.

Die zusätzliche Ausgabe von Überweisungs-, Abgangs- und Abschlusszeugnissen, insbesondere in Verbindung mit der Erteilung von Abschlüssen der Sekundarstufe I, richtet sich nach den folgenden Bestimmungen: In das Schuljahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 und in Überweisungszeugnisse der Jahrgangsstufen 7 und 8, mit Ausnahme eines Überweisungszeugnisses am Ende der Jahrgangsstufe 8, sind die Fächer aus dem jeweiligen Jahreszeugnis oder gegebenenfalls dem Halbjahreszeugnis der Waldorfschule zu übertragen. Für die hier nicht genannten Überweisungs- und Abgangszeugnisse sowie für alle Abschlusszeugnisse gelten für die Zusammenfassung bestimmter Fächer zu Lernbereichen die Bestimmungen im folgenden Absatz. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in Notenstufen gemäß § 57 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes eingetragen.

Auf Überweisungszeugnissen ab Ende der Jahrgangsstufe 8 und bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 und auf Abgangszeugnissen oder Abschlusszeugnissen ab Ende der Jahrgangsstufe 10 werden alle im jeweiligen Schuljahr unterrichteten Fächer eingetragen.

Für die Leistungsbewertung sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten: Maßgebend für den weiteren Bildungsweg sind die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache(n), Geschichte, Erdkunde/Sozialkunde, Physik, Chemie, Biologie, Musik und in den Lernbereichen Kunst/Bildhaftes Gestalten und Arbeitslehre. Die Leistung im Lernbereich Arbeitslehre wird durch die Zusammenfassung der Leistungen aus den Fächern Technologie, Technische Mechanik, Handwerk/Hauswirtschaft und Technisches Zeichnen und die Leistung im Lernbereich Kunst/Bildhaftes Gestalten durch die Zusammenfassung der Leistungen aus den Fächern Plastizieren, Kunstunterricht/Ästhetik und Malen/Zeichnen festgelegt. Die Gewichtung der Teilnoten der Lernbereiche für die zusammengefasste Lernbereichsnote erfolgt auf Beschluss der Waldorf-

schule. Die Lernbereiche werden zusätzlich zu den zugehörigen Fächern auf dem Zeugnis ausgewiesen, wobei die zugehörigen Fächer kleiner oder eingerückt dargestellt werden. Es werden nur die tatsächlich in der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichteten Fächer benannt, wobei zum Beispiel Handwerk/Hauswirtschaft bereits Oberbegriffe sein können.

Als Fach des Wahlpflichtbereichs einer Schule in öffentlicher Trägerschaft gelten die zweite Fremdsprache oder der Lernbereich Arbeitslehre oder der Lernbereich Kunst/Bildhaftes Gestalten. Die Entscheidung trifft die Schülerin oder der Schüler.

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 erhalten neben dem eigenen Halbjahres- oder Jahreszeugnis zusätzlich ein Überweisungszeugnis, wenn sie an eine Schule in öffentlicher Trägerschaft wechseln wollen.

2. Wechsel an eine Grundschule in öffentlicher Trägerschaft

Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe von einer Waldorfschule an eine Grundschule in öffentlicher Trägerschaft, erfolgt die Aufnahme entsprechend der bisher besuchten Jahrgangsstufe. Es bedarf keiner Erstellung eines Notenzeugnisses.

3. Wechsel an eine weiterführende allgemein bildende Schule in öffentlicher Trägerschaft

Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler zu Beginn der Jahrgangsstufe 5 oder 7 an eine weiterführende allgemein bildende Schule in öffentlicher Trägerschaft, soll die abgebende Waldorfschule unter Beachtung der Terminstellungen für das Aufnahmeverfahren an Gesamtschulen, Gymnasien oder Oberschulen ein Gutachten gemäß den für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Bestimmungen erarbeiten und auf dem Halbjahreszeugnis eine zusätzliche Leistungsbewertung in Form von Noten für alle unterrichteten Fächer vornehmen. Die Noten richten sich nach den Notenstufen gemäß § 57 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Bei einem Schulwechsel in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 entscheidet über die Aufnahme in eine weiterführende allgemein bildende Schule in öffentlicher Trägerschaft die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule. Die Waldorfschule berät die Eltern und kann Ihnen dazu aufgrund der erreichten Leistungen eine Empfehlung für den weiterführenden Bildungsgang erstellen.

Nach einem Wechsel von einer Waldorfschule setzt der Besuch der Jahrgangsstufe 10 einer Schule in öffentlicher Trägerschaft voraus, dass die Schülerin oder der Schüler zumindest die Berufsbildungsreife erworben hat. § 15 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

4. Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

Die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien kann erfolgen, wenn die Bedingungen zum Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe gemäß § 54 Absatz 7 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt wurden. Die Aufnahme in die Qualifikationsphase eines Gymnasiums ist nicht möglich.

5. Abschlüsse der Jahrgangsstufen 10 bis 12

Am Ende der Jahrgangsstufen 10 bis 12 können Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen entsprechend ihren Leistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Abschluss der Sekundarstufe I erhalten, wenn die Waldorfschule den Status einer anerkannten Ersatzschule erhalten hat. Die Feststellung der Leistungen in den Fächern und Lernbereichen und die Vergabe der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe werden durch die Waldorfschule vorgenommen, soweit im Folgenden nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 erwirbt den Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife, wer die Bedingungen für eine Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 erfüllt.

In die Jahrgangsstufe 11 wird versetzt, wer gemäß § 53 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung:

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat,
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist oder
3. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und diese durch jeweils eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden. Der Ausgleich für jedes Fach der Fächergruppe I muss durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen.

Den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife erwirbt, wer gemäß § 54 Absatz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung:

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann.

Wurde in der Jahrgangsstufe 10 der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife nicht erworben und kann die Waldorfschule auch in den Jahrgangsstufen 11 und 12 keinen Abschluss gemäß § 54 Absatz 8 i. V. m. § 53 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung vergeben, verlässt die Schülerin oder der Schüler mit einem Abgangszeugnis die Schule.

Am Ende der Jahrgangsstufe 11 erwirbt den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife, wer gemäß § 54 Absatz 4 Nummer 2 der Sekundarstufe I-Verordnung bei

ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und jede mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

Am Ende der Jahrgangsstufe 11 erwirbt den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife, wer gemäß § 54 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung in zwei Fächern gute Leistungen und in den übrigen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Die zweite Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. Dabei dürfen höchstens eine mangelhafte und keine ungenügende Leistung vorliegen.

Nach Entscheidung des zuständigen staatlichen Schulamtes kann gemäß § 123 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Ausnahmefällen die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwerben, wer gemäß § 54 Absatz 7 der Sekundarstufe I-Verordnung:

1. in den Fächern der Fächergruppe I, in zwei Naturwissenschaften und in sechs weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen und
2. in den übrigen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat.

Anstelle höchstens einer befriedigenden Leistung in den Fächern gemäß Nummer 1 darf eine ausreichende Leistung auftreten, wenn der Ausgleich durch eine mindestens gute Leistung in einem Fach gemäß Nummer 1 erfolgt. Anstelle höchstens einer ausreichenden Leistung in den Fächern gemäß Nummer 2 darf eine mangelhafte Leistung auftreten, wenn der Ausgleich durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach gemäß Nummer 2 erfolgt.

Am Ende der Jahrgangsstufe 12 erwirbt den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife, wer gemäß § 54 Absatz 5 der Sekundarstufe I-Verordnung:

1. in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann.

Am Ende der Jahrgangsstufe 12 erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wer die Bedingungen gemäß § 54 Absatz 7 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. September 2024 in Kraft und am 31. August 2029 außer Kraft.

Rundschreiben 7/24

vom 29. Juli 2024

Gz.: 33-522-04

Unterricht in Justizvollzugsanstalten in Bildungsgängen der Sekundarstufe I und in der beruflichen Bildung

1. Grundsätze

1.1 Geltungsbereich

Schulpflichtige junge Menschen, die wegen einer Jugendstrafe oder Untersuchungshaft nicht am Unterricht einer Schule teilnehmen können, sollen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der Belange des Vollzugs Unterricht in einer Justizvollzugsanstalt erhalten. Nicht mehr schulpflichtige junge Menschen können an diesem Unterricht teilnehmen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.

Die nachfolgenden Maßgaben gelten für die Organisation und Durchführung des Unterrichts in den Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen, Luckau-Duben und Nord-Brandenburg, Teilanstalt Wriezen (Justizvollzugsanstalten).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Es finden die Regelungen zu den schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 29 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz - BbgJVollzG) vom 24. April 2013 (GVBl. I Nr. 14) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Für den Unterricht in den Justizvollzugsanstalten gelten die Bestimmungen der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit das Rundschreiben zu diesen Bestimmungen nähere Konkretisierungen enthält, sind diese zu beachten.

Maßgebliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind insbesondere

in der Sekundarstufe I

- die Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I- Verordnung - Sek I-V) vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 200) in der jeweils geltenden Fassung,

und in der beruflichen Bildung

- die Verordnung über die Bildungsgänge der Berufsschule (Berufsschulverordnung - BSV) vom 28. April 2016 (GVBl. II Nr. 21) in der jeweils geltenden Fassung (auch entsprechend anzuwendend für Maßnahmenträger auf Grundlage der Förderrichtlinien des MdJ) und
- die Verordnung über die Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (Berufgrundbildungsverordnung - GrBiBFSV) vom 1. März 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 8]) in der geltenden Fassung.

Weiterhin finden insbesondere die Regelungen

- der Verordnung über Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogik-Verordnung - SopV) vom 20. Juli 2017 (GVBl. II Nr. 41) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie zum Ruhen der Schulpflicht (Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung – EnglSchuruV) vom 10. August 2017 (GVBl. II Nr. 43) in der jeweils geltenden Fassung

Anwendung.

2. Organisation und Durchführung des Unterrichts

2.1 Aufnahme und Dauer der Teilnahme am Unterricht

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Bildungsgang soll im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt erfolgen.

Der Beginn und die Beendigung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern bestimmen sich nach dem individuellen Eintritt in den jeweiligen Bildungsgang. Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen und erworbenen Abschlüsse. Die Zeugnisse erteilt die entsprechende Stammschule.

2.2 Zuständige Schule und Klassenbildung

Für den Unterricht in den Justizvollzugsanstalten werden Lehrkräfte der örtlich zuständigen weiterführenden allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen zur Verfügung gestellt.

Die Unterrichtsorganisation bestimmt sich nach den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) vom 27. März 2012 (Abl. MBS/12, [Nr. 3], S.94) in der geltenden Fassung. Eine Klassenbildung außerhalb der Bandbreite ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes zulässig.

2.3 Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsorganisation

Der Unterricht wird auf Grundlage der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Rahmenlehrpläne erteilt.

Den Besonderheiten des Vollzugs soll insbesondere durch eine flexible Einstiegsphase, den jahrgangsübergreifenden Unterricht und die Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf unter Berücksichtigung des Konzepts der Landesregierung „Gemeinsames Lernen in der Schule“ vom 17. Dezember 2015 Rechnung getragen werden. Der Unterricht kann fachübergreifend und/oder fächerverbindend (Lernbereiche) sowie jahrgangsübergreifend organisiert werden. Er kann als Projektunterricht oder im Wege der Lernortkooperation durchgeführt werden. Bei der Durchführung sind neue Medien, Informationstechniken und Technologien anzuwenden.

3. Zusammenarbeit

Bei der Erteilung des Unterrichts in der Sekundarstufe I und in der beruflichen Bildung arbeiten die weiterführenden allgemein bildenden Schulen und die Oberstufenzentren am Ort der jeweiligen Justizvollzugsanstalt vertrauensvoll mit den Vollzugsbehörden, mit externen Trägern der beruflichen Bildung und mit den staatlichen Schulämtern des Landes Brandenburg zusammen. Durch die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Unterrichts unterstützen sich die Beteiligten im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Zur Sicherstellung des Unterrichts in Justizvollzugsanstalten koordinieren beauftragte Lehrkräfte der Schulen und der Justiz einvernehmlich in Abstimmung mit Schulleiterin oder Schulleiter und Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter unter Beteiligung der Aufsicht führenden Behörden die zu erfüllenden Koordinierungsaufgaben in den Bereichen Unterrichtsorganisation, Schul- und Aufenthaltsverhältnis, Klassenbildung und Stundenplan, Erstellung individueller Förderpläne und Fortbildung.

4. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Die Regelungen des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes haben Vorrang vor den Maßnahmen nach dem Brandenburgischen Schulgesetz, soweit der besondere Erziehungsauftrag des Vollzuges sowie Sicherheitsaspekte berührt ist.

Das Brandenburgische Schulgesetz und die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung finden im Rahmen des schulischen Unterrichts Anwendung, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu sichern. Die Besonderheiten des Vollzuges sind dabei zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck hält eine koordinierende Vollzugspädagogin bzw. ein koordinierender Vollzugspädagoge im Auftrag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters regelmäßigen Kontakt zu den Klassenkonferenzen. Bei dringenden Entscheidungen, insbesondere dem vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht nach § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der koordinierenden Vollzugspädagogin bzw. dem koordinierenden Vollzugspädagogen.

5. Sachkosten und äußere Schulangelegenheiten

Sämtliche für die Durchführung des Unterrichts in den Justizvollzugsanstalten anfallenden Sachkosten, insbesondere für die Bereitstellung und Unterhaltung von Klassenräumen, des Inventars und der Lehr- und Lernmittel werden von der Justizverwaltung getragen.

Für äußere Schulangelegenheiten sind die Anordnungen des für Justiz zuständigen Ressorts verbindlich.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft und zum 31. Juli 2026 außer Kraft.

Rundschreiben 8/24

vom 29. Juli 2024

Gz.: 33-514-23

Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2025/2026 in der gymnasialen Oberstufe

Zur Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen im Schuljahr 2025/2026 werden folgender Terminrahmen gemäß § 16 Absatz 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2021 (GVBl. II/21, Nr. 47), sowie folgende organisatorische Hinweise veröffentlicht.

1. Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2025/2026

Für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die als Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß § 17 Absatz 6 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung gilt:

- a) Der von dem Prüfungsausschuss für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird. Gegebenenfalls sind für Abiturprüfungen Sonnabende in Betracht zu ziehen.
- b) Die Wahl freiwilliger Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch die Schülerinnen und Schüler kann bis zu zwei Werktagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der angesetzten pflichtigen Zusatzprüfungen im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach möglich sein.
- c) Für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des dezentralen Abiturs sind die Termine schulintern zu planen. Dabei können Termine, die für Fächer des Zentralabiturs vorgesehen sind, auch für Klausuren des dezentralen Abiturs genutzt werden, sofern die betroffenen Schülerinnen und Schüler das jeweilige Fach des Zentralabiturs nicht als Prüfungsfach gewählt haben.
- d) Die Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife kann auch nach dem 30. Juni 2026 erfolgen, wenn an einer Schule kein Prüfling den Bundesfreiwilligendienst oder den Freiwilligen Wehrdienst zum 1. Juli 2026 antritt.

Falls die zentral festgelegten Nachschreibetermine für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des Zentralabiturs von Schülerinnen und Schülern nicht wahrgenommen werden können, legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätere dezentrale Nachschreibetermine fest. Die Aufgabenvorschläge werden in diesem Fall dezentral gemäß § 23 Absatz 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung erarbeitet und genehmigt. Eine Auswahl unter mehreren Aufgabenvorschlägen entfällt für die Schülerinnen und Schüler.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2025 in Kraft und am 31. Juli 2026 außer Kraft.

Anlage

Abiturprüfung im Schuljahr 2025/2026 in der gymnasialen Oberstufe Termine und Fristen

Termin/Frist	Vorgang	Rechtsgrundlage
bis zum 18.09.2025	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 17 GOSTV
bis zum 19.09.2025	Festlegung der Abiturprüfungsfächer; Beantragung einer Besonderen Lernleistung	§ 10 Absatz 2, 3 und 4 GOSTV
bis zum 23.01.2026	Abgabe der dezentralen Aufgabenvorschläge bei der zuständigen Schulleiterin oder dem zuständigen Schulrat für die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe)	§ 23 Absatz 3 GOSTV, Nummer 14 Absatz 1 und 2 VV-GOSTV
15.04.2026	Festlegung der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 19 GOSTV
17.04.2026	Bekanntgabe der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung, letzter Unterrichtstag des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 19 GOSTV, § 19 Absatz 2 GOSTV, Nummer 13 VV-GOSTV
20.04. bis 18.05.2026	Zeitraum für die schriftliche Abiturprüfung, Termine für die Fächer des Zentralabiturs: 20.04., 9.00 Uhr, alle schriftlichen Prüfungsfächer auf Grundkursniveau (ausgenommen Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, Physik) 22.04., 9.00 Uhr, Biologie (Grund- und Leistungskursniveau) 24.04., 9.00 Uhr, Chemie (Grund- und Leistungskursniveau) 28.04., 9.00 Uhr, Deutsch (Grund- und Leistungskursniveau) 30.04., 9.00 Uhr, Englisch (Grund- und Leistungskursniveau) 04.05., 9.00 Uhr Geografie, Geschichte, Politische Bildung (nur Leistungskursniveau) 06.05., 9.00 Uhr, Mathematik (Grund- und Leistungskursniveau) 08.05., 9.00 Uhr, Französisch (Grund- und Leistungskursniveau) 13.05., 9.00 Uhr, Physik (Grund- und Leistungskursniveau)	§ 22, § 23 Absatz 1 GOSTV, Nummer 14 VV-GOSTV
ab 18.05.2026	Mündliche Abiturprüfungen einschl. Kolloquien der Besonderen Lernleistung sowie Zusatzprüfungen	§ 25 GOSTV, Nummer 16 VV-GOSTV
18.05. bis 08.06.2026	Nachschiebeterminen für die schriftliche Abiturprüfung in den dezentral zu prüfenden Fächern: ab 18.05.2026 Nachschiebeterminen für die schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des Zentralabiturs: 18.05., 9.00 Uhr, Deutsch (Grund- und Leistungskursniveau) 19.05., 9.00 Uhr, Biologie (Grund- und Leistungskursniveau) 21.05., 9.00 Uhr, alle schriftlichen Prüfungsfächer auf Grundkursniveau (ausgenommen Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik) 28.05., 9.00 Uhr, Englisch (Grund- und Leistungskursniveau) 29.05., 9.00 Uhr, Chemie (Grund- und Leistungskursniveau) 01.06., 9.00 Uhr, Französisch (Grund- und Leistungskursniveau) 03.06., 9.00 Uhr, Physik (Grund- und Leistungskursniveau) 05.06., 9.00 Uhr, Mathematik (Grund- und Leistungskursniveau) 08.06., 9.00 Uhr, Geografie, Geschichte, Politische Bildung (nur Leistungskursniveau)	§ 23 GOSTV Nummer 14 VV-GOSTV
bis 30.06.2026	Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife	§ 34 Absatz 4 GOSTV

II. Nichtamtlicher Teil

Information über neue Verordnungen

Folgende Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 58/2024) verkündet.

Sie können unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung: Verordnung zur Umsetzung des Distanzunterrichts sowie anderer Unterrichtsformen an Schulen im Land Brandenburg

Kurzbezeichnung: Distanzunterrichtsverordnung

Abkürzung: DisUV

Datum: 29. Juli 2024

Fundstelle: GVBl. II Nr. 58

LINK-Gliederung: 10-25 (print)

Inkrafttreten: 1. August 2024

Außerkräfttreten: N.N.

Änderungen: - entfällt -

Folgende Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 53/2024) verkündet.

Sie können unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung: Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst

Kurzbezeichnung: -

Abkürzung: -

Datum: 11. Juli 2024

Fundstelle: GVBl. II Nr. 53

LINK-Gliederung: 72-10 (print)

Inkrafttreten: 16. Juli 2024

Außerkräfttreten: N.N.

Änderungen: § 2 geändert
§ 2 Abs. 1 nach Satz 1 Sätze eingefügt
§ 2 Abs. 3 angefügt
§ 5 Abs. 1 Satz 2; § 12 Satz 2 Wörter ersetzt

Folgende Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 50/2024) verkündet.

Sie können unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung: Zehnte Verordnung zur Änderung über den Bildungsgang der Grundschulverordnung

Kurzbezeichnung: Grundschulverordnung

Abkürzung: GV

Datum: 8. Juli 2024

Fundstelle: GVBl. II Nr. 50

LINK-Gliederung: 20-10 (print)

Inkrafttreten: 10. Juli 2024

Außerkräfttreten: N.N.

Änderungen: § 11 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben